Stand:
 10/16
 Anlage:
 W 2

 Bearbeiter:
 han/str
 Blatt:
 1

Vorschlag

für eine

Wasserschutzgebietsverordnung mit Schutzgebietskatalog zu

verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen

für den Brunnen TB 5

der Gemeinde Mömlingen

(Stand: Oktober 2016)

Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH	PNr.:	11060/1	Stand:	10/16	Anlage:	W 2
Europastraße 11 · D-35394 Gießen · Telefon 06 41 · 9 44 22-0		11000/1	Bearbeiter:	han/str	Blatt:	2

in Anlehnung an die Musterverordnung für Wasserschutzgebiete mit Arbeitshilfe zur Gestaltung des Schutzgebietskatalogs

(Stand: 6.Juni 2003 unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen)

des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und

Umweltfragen, Oberste Wasserbehörde

Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH	PNr.:	11060/1	Stand:	10/16	Anlage:	W 2
Europastraße 11 · D-35394 Gießen · Telefon 06 41 · 9 44 22-0		11000/1	Bearbeiter:	han/str	Blatt:	3

Verordnung des Landratsamtes Miltenberg über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Mömlingen im Landkreis Miltenberg für die öffentliche Wasserversorgung Mömlingens vom Oktober 2016.

Das Landratsamt Miltenberg erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI I, Nr. 51, S. 2585) i. V. mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBI, Nr. 4/2010, S. 66), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBI, Nr. 3/2012, S. 40) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeinde Mömlingen wird in der Gemeinde Mömlingen das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich,
 - 1 engeren Schutzzone,
 - 1 weiteren Schutzzone.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Miltenberg und in der Gemeindeverwaltung Mömlingen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, entlang der mit dem Grundstückseigentümer vereinbarten Grenzlinie.

Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH	PNr.:	11060/1	Stand:	10/16	Anlage:	W 2
Europastraße 11 · D-35394 Gießen · Telefon 06 41 · 9 44 22-0		11000/1	Bearbeiter:	han/str	Blatt:	4

- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

	Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH	PNr.:	11060/1	Stand:	10/16	Anlage:	W 2
	Europastraße 11 · D-35394 Gießen · Telefon 06 41 · 9 44 22-0		11000/1	Bearbeiter:	han/str	Blatt:	5

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone			
	entspricht Zone	III	II			
1.	bei sonstigen Bodennutzungen oder Eingriffen in den Untergrund soweit nicht unter den Ziffern 2 bis 5 spezieller geregelt, unter Beachtung der materiellen Anforderungen der Ziffern 1.2, 1.3 und 1.4)					
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vor-	verboten, ausgenommen Bodenbea gemäßen land- und forstwirtschaftlic chungen für Düngeberatungen				
	zunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche, Mastfundamente	Bodeneingriffe bis 0,5 m in Z III bzw. Z III A und Z III b erlaubt.				
1.2	Wiederverfüllung von Erd- aufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub, sofern dieser unbedenklich ist - oder wenn die Unbedenklichkeit des Auffüllmaterials (Fremdmaterial) im Einzelfall nachgewiesen wird (dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Werte den materiellen Anforderungen des Zuordnungswertes Z-0 der LAGA-Boden-Richtlinie entsprechen bzw. diese unterschreiten) und - wenn die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten			
1.3	Leitungen verlegen oder er- neuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	zulässig, die Ziffer 1.2 ist zu beachten	verboten (für Reparaturarbeiten an bestehende Leitungen siehe Anlage 2 Ziffer 1)			

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
	entspricht Zone	III	II	
1.4	Durchführung von Bohrungen/Grabungen	 nur zulässig für Boden- und Baugrunduntersuchungen bis zu 1 m T fe ansonsten nach Einzelfallprüfung für Bodenuntersuchungen mit Kleinbohrverfahren (DIN 4021) über m Tiefe, wenn biologisch abbaubare Betriebs- und Schmiermittel vor wendet und die Bohrlöcher mit quellfähigem Ton abgedichtet werde 		
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnel- bauten	verboten		
1.6	Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren ¹	verboten		
2.	bei Umgang mit wassergefä	hrdenden Stoffen (siehe Anlage 2,	Ziffer 2.1)	
2.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Allgemein gültige Informationen Anla	age 2, Ziffer 2.1	
2.2	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wasserge- fährdenden Stoffen (Anlage 2 Ziffer 2.1) zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.3	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen zu er- richten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2.2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Land- wirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten	
2.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 2.3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stof- fen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Li- ter	verboten	
2.5	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstän- de abzulagern (Die Behand- lung und Lagerung von Ab- fällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		
2.6	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atom- gesetzes und der Strahlen- schutzverordnung	verboten		
3.	bei Abwasserbeseitigung ui	nd Abwasseranlagen*		

¹ Bestehende Anlagen bleiben unberührt.

^{*} Abwasser im Sinne dieser Verordnung ist Niederschlagswasser und Schmutzwasser (§ 54 WHG).

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
3.1	Abwasserbehandlungsanla- gen zu errichten oder zu er- weitern einschließlich Klein- kläranlagen	nur Kleinkläranlagen mit biologi- scher Reinigungsstufe für beste- hende bauliche Anlagen zulässig entsprechend den Anforderungen in IIIB	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasser- entlastungsbauwerke zu er- richten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Aborte (vgl. Anlage 2 Ziffer 3.1)	nur zulässig, wenn diese nur vo- rübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausge- stattet sind	verboten
3.4	Ausbringen bzw. Versickern von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung. Der Schlamm aus Kleinkläranlagen darf nicht ausgebracht werden.	verboten
3.5	 Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern 	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abflie- ßenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung ist nicht einschlägig)	nur zulässig: - bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ² und - wenn das Niederschlagswasser nicht nachteilig verändert ist. verboten für Niederschlagswasser: - von Gebäuden auf gewerblich	verboten

² siehe DWA-Regelwerk, Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

^{*} Abwasser im Sinne dieser Verordnung ist Schmutz- und Niederschlagswasser.

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
		genutzten Grundstücken und von unbeschichteten Metalldä- chern	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (dabei sind die einschlägigen DIN-Normen und technischen Merkblätter sowie die örtlichen Entwässerungssatzungen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen) Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser ist verboten.	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen gen	mit besonderer Zweckbestimmung	g, Hausgärten, sonstigen Handlun-
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern und von Straßen und Ver- kehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	nur zulässig - wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wenn die Ziffer 3.7 beachtet wird und - wie in Zone II Hinweis: Für bereits vorhandene Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen gelten die "Technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser, Anhang 1 - Hinweise für Maßnahmen an bestehenden Straßen in Wasserschutzgebieten" (RiStWag)	 nur zulässig für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt und die zum Einsatz kommenden Materialien den materiellen Anforderungen der Zuordnungswerte Z-0 der LAGA-Boden-Richtlinie entsprechen bzw. diese Werte unterschreiten
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	zulässig	verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzu- richten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsor- gung über eine dichte Sammelent- wässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	ll l
4.6	Sportanlagen zu errichten	- nur zulässig mit Abwasserent-	verboten
÷.0	oder zu erweitern	sorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 und bei ausreichender Anzahl befestig- ter Parkplätze - verboten für Tontaubenschieß- anlagen und Motorsportanla- gen	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicher- heitsflächen, Notabwurfplät- ze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	Militärische Übungen durch- zuführen	verboten	
4.11	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu er- richten oder zu erweitern (Hausgärten zählen nicht dazu)	verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freiland- flächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärt- nerisch genutzt werden (z. B. Verkehrswege, Rasenflä- chen, Friedhöfe, Sportanla- gen)	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und be- darfsgerechter Düngung, die nach- prüfbar dokumentiert wird	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zuläs- sig, die nachprüfbar dokumentiert wird
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
4.15	Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von befestigten Verkehrsflächen. Die Forst- und Landwirtschaft bleibt davon unberührt.	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
5.	bei baulichen Anlagen		
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt - und die Ziffer 1.2 eingehalten wird - und wenn vom Bauwerber nachgewiesen wird, dass weder durch die Ausführung der Baumaßnahme noch durch spätere Nutzung von Gebäuden und Grundstücken eine Gefährdung des Grundwassers ausgehen kann - und wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung hierdurch im Wesentlichen erhalten bleibt	verboten
5.2	Ausweisung neuer Bauge- biete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem BauGB	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	verboten, nur für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen zulässig, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 4.1 eingehalten werden	verboten

-

Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAwS*) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone			
	entspricht Zone	III	II			
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern ³	nur zulässig nach wasserrechtli- cher Einzelfallprüfung und unter Beachtung technischen Regeln, insbesondere der Anlagenverord- nung (VAwS*), Anhang 5 (JGS- Anlagen)	verboten			
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfut- terbereitung zu errichten o- der zu erweitern ³	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m³ entspre- chend Nr. 5.4	verboten			
5.6	Biogasanlagen einschließlich deren Lagerbehälter zu er- richten oder zu erweitern	nur nach wasserrechtlicher Einzel- fallprüfung und Beachtung der ein- schlägigen Gesetze und techni- schen Regeln, insbesondere des Biogashandbuchs Bayern in der jeweils aktuellen Fassung (siehe auch Anlage 2 Ziffer 4.2)	verboten			
5.7	Windkraftanlagen ⁴	nur zulässig nach wasserrechtli- cher Einzelfallprüfung	verboten			
5.8	Bauen im Außenbereich	grds. verboten, nur im Einzelfall nach wasserrechtlicher Prüfung	verboten			
6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen (einschließlich Hausgärten, für diese sind nur die Ziffern 6.1, 6.2 und 6.3 zu beachten)					
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrat aus Biogasanlagen und Fest- mistkompost und sonstigen seuchenhygienisch bedenk- lichen Stoffen	nur zulässig wie bei Nr. 6.2, für Gärsubstrate und Kompost sind die Sperrfristen einzuhalten	verboten			

Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: http://www.stmug.bayern.de/umwelt/oekoenergie/windenergie/index.htm

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone			
	entspricht Zone	III	II			
6.2	Düngen mit sonstigen orga- nischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr.	nur zulässig, wenn die Stickstoffdün Gaben erfolgt, insbesondere also <u>nic</u>				
	6.3)	- auf abgeernteten Flächen ohne der Hauptfruchtanbau,	unmittelbar folgenden Zwischen- o-			
			nd bei Anbau von Ackerfutter, Winter- Triticale vom 15.10. bis 15.02. (aus-			
		- auf Ackerland vom 01.10. bis 15	i.02. (ausgenommen Festmist in Z III)			
		- auf allen übrigen Flächen einsch	nließlich Brachland			
		- auf tief gefrorenem, schneebede den	ecktem oder wassergesättigtem Bo-			
		Die erste N-Düngung zu Spargel ist Bodenuntersuchung zulässig.	nur nach vorhergehender N _{min} -			
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlamm- haltigen Düngemitteln, Fä- kalschlamm oder Gärsub- strat bzw. Kompost aus zent- ralen Bioabfallanlagen	verboten				
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Haupt- frucht	erforderlich, sobald der Nitratgehalt übersteigt ⁵ und soweit fruchtfolge- u Eine wegen der nachfolgenden Fruc darf erst ab 15.11. erfolgen. Zwische darf erst ab 01.04. eingepflügt werde	nd witterungsbedingt möglich. Chtart unvermeidbare Winterfurche enfrucht vor Mais oder Sonnenblumen			
6.5	Lagern von Festmist, Se- kundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefes- tigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten			
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage				
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 5) oder für bestehende Nutzungen, die unmit- telbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten			

-

Sobald der Nitratgehalt von 25 mg/l in einer genutzten Fassung überschritten ist oder aufgrund eines stetigen Anstiegs mit einer Überschreitung zu rechnen ist, erfolgt durch das Landratsamt Miltenberg eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg (Bote vom Untermain, Main-Echo). Die Ge- und Verbote der Ziffer 6.4 treten dann am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung bis auf Widerruf (öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt) in Kraft.

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	zulässig	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln aus Luftfahr- zeugen oder zur Boden- entseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgrä- ben anzulegen oder zu än- dern	nur zulässig für Instandsetzungs- ur	nd Pflegemaßnahmen
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 6 neu anzulegen oder zu er- weitern	nur Gewächshäuser mit geschlos- senem Entwässerungssystem zu- lässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 2.000 m² oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 7)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten und	d Eichensaaten)
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	

	Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH	PNr.:	11060/1	Stand:	10/16	Anlage:	W 2
I-I	Europastraße 11 · D-35394 Gießen · Telefon 06 41 · 9 44 22-0		11000/1	Bearbeiter:	han/str	Blatt:	15

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen*

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten und Beschränkungen des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

^{*} Spezielle Zuständigkeitsregelungen nach Bundes- oder Landesgesetzen (z.B. § 4 Abs. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG, § 7 Abs. 3 WaStrG) bleiben unberührt.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung oder der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung oder der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus und nach § 52 Abs. 4 i. V. m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

	Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH	PNr.:	11060/1	Stand:	10/16	Anlage:	W 2
1-19	Europastraße 11 · D-35394 Gießen · Telefon 06 41 · 9 44 22-0		11000/1	Bearbeiter:	han/str	Blatt:	18

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Miltenberg (Bote vom Untermani, Main-Echo) in Kraft.

Miltenberg, den	
Landratsamt Miltenberg	
	Scherf Landrat

	Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH	PNr.:	11060/1	Stand:	10/16	Anlage:	W 2
	Europastraße 11 · D-35394 Gießen · Telefon 06 41 · 9 44 22-0		11000/1	Bearbeiter:	han/str	Blatt:	19

Anlage 1 (Übersichtslageplan siehe Anlage 1 in den Antragsunterlagen)

Anlage 2

Die Hinweise dieser Verordnung auf einschlägige Gesetze, Paragraphen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Merkblätter, Regelwerke, DIN-Normen, Arbeitsblätter etc. geben den aktuellen Stand vom Mai 2012 wieder. Diese sind jedoch stets in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 1, 2, 3, 5 und 6

1. Leitungen verlegen oder erneuern (zu § 3 Abs. 1 Ziffer 1.3)

Gemäß Ziffer 1.3 ist das Verlegen von Leitungen in der Zone II verboten. Arbeiten an bestehenden Leitungen in der Z II sind deshalb nur bei Einhaltung der nachfolgenden zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen zulässig:

Bauausführung und Baubetrieb:

- a) Bodeneingriffe sind auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken und in kürzest möglicher Zeit durchzuführen.
- b) Abbruchmaterial ist aus dem Wasserschutzgebiet zu verbringen.
- c) Die verwendeten Baustoffe dürfen keine auslaugbare oder abschwemmbare wassergefährdende Stoffe enthalten.
- d) Auf allen Baufahrzeugen sind Bindemittel für Leichtflüssigkeiten zum sofortigen Einsatz bei Leckagen mitzuführen.
- e) Fahrzeuge, Geräte und Arbeitsmaschinen müssen vor dem Einsatz im Schutzgebiet auf Leckagen überprüft werden.
- f) Baufahrzeuge und Arbeitsmaschinen, die längere Zeit an einem Ort verbleiben (z. B. über Nacht) müssen außerhalb der Engeren Schutzzone abgestellt werden.
- g) Wird bei den Bauarbeiten Grundwasser angetroffen, ist sofort das Landratsamt Miltenberg, sowie das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg mit Arbeitsunterbrechung zu verständigen, damit vor Ort n\u00e4here Erhebungen und Festlegungen getroffen werden k\u00f6nnen.

Überwachung des Baubetriebes:

- a) Beginn und Ende der Baumaßnahme sind dem Landratsamt Miltenberg vorher mitzuteilen, bei planbaren Maßnahmen mindestens **14 Tage vorher** schriftlich anzuzeigen.
- b) Unfälle, die schädliche Einwirkungen auf das Grundwasser haben können (z. B. Auslau-

Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH	PNr.:	11060/1	Stand:	10/16	Anlage:	W 2
Europastraße 11 · D-35394 Gießen · Telefon 06 41 · 9 44 22-0		11060/1	Bearbeiter:	han/str	Blatt:	20

fen von Öl), sind unverzüglich dem Landratsamt Miltenberg, dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg und dem Wasserversorger zu melden.

2.1 Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe-VwVwS* zu beachten (abrufbar im Internet unter www.umweltbundesamt.de/wgs).

Für Stoffe, der Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmbar ist, wird WGK 3 zugrundegelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS* vom 17.05.1999 i. d. F. vom 27. Juli 2005 beispielhaft aufgeführt (maßgebend ist stets die jeweils aktuelle Fassung). Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefähr- dende Stoffe	Wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
dende Stolle		Stolle
"Biodiesel"; schweres	Dieselkraftstoff; leichtes	Ottokraftstoffe (Benzin, Su-
Heizöl	Heizöl	per)
reine Schmieröle auf	Schmieröle auf	Altöle
Mineralölbasis	Mineralölbasis mit Zusätzen	einige Lösungsmittel, z.B.
Ethanol (Alkohol,		Tetrachlorethen
Brennspiritus)	(Motorenöl, Hydrauliköl,	(chem. Reinigung)
	Getriebeöl)	,
Glykol (in Kühlmitteln)	Dichlormethan (in	Trichlorethen
Essigsäure (Entkalker)	Abbeizmitteln)	(zur Metallentfettung)
Salzsäure	,	Quecksilber
Schwefelsäure (z.B. in	Formaldehyd (als	Teer (Abdichtmittel)
,	Konservierungsmittel in	,
Autobatterien)	Lacken und Klebern)	die meisten

^{*} bzw. einschlägige Neuregelungen

-

Auftausalz, Viehsalz	Natriumhypochlorit	Pflanzenschutzmittel, z.B.
Düngemittel wie	(Chlorbleichlauge)	Cypermethrin
Flüssigdünger AHL	Toluol, Xylol (in sog.	Lindan
Ammoniumnitrat, -sulfat	Nitroverdünnern)	Isoproturon
Kaliumnitrat, -sulfat	einige Pflanzenschutzmittel,	
Dicyandiamid (DIDIN)	z.B.	
	Terbutylazin	
	Bentazon	
	Ethephon	
*/ ' //" ' A/		

^{*} bzw. einschlägige Neuregelungen

2.2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (Zone III bzw. III A und III B) sind nur zulässig:

(Prüfpflicht nach VAwS)

 oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

Untersuchungshäufigkeit (§ 19 VAwS in Verbindung mit § 1 der Übergangsverordnung des Bundes vom 31.03.2010):

- Bei der Inbetriebnahme, wesentlichen Änderungen und Stilllegung
- In WSG: alle 5 Jahre
- 2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Untersuchungshäufigkeit (§ 19 VAwS in Verbindung mit § 1 der Übergangsverordnung des Bundes vom 31.03.2010):

- Bei der Inbetriebnahme, wesentlichen Änderungen und Stilllegung
- In WSG: alle 2,5 Jahre

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS*.

Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH	PNr.:	11060/1	Stand:	10/16	Anlage:	W 2
Europastraße 11 · D-35394 Gießen · Telefon 06 41 · 9 44 22-0		11000/1	Bearbeiter:	han/str	Blatt:	23

Wer hat die Prüfung zu veranlassen?

Der Prüfauftrag ist vom Anlagenbetreiber einem Sachverständigen bzw. einer Sachverständigen-Organisation rechtzeitig zu erteilen.

Eine Liste von Sachverständigen wird beim LfU nicht geführt, jedoch haben manche Landratsämter sowie kreisfreie Städte eine Liste von ortsnah ansässigen Sachverständigen.

Wann ist eine Anlage zu prüfen?

Anlagen sind zu prüfen (§ 19 VAwS in Verbindung mit § 1 der Übergangsverordnung des Bundes vom 31.03.2010)

- bei der Inbetriebnahme, wesentlichen Änderungen und Stilllegung
- alle 5 Jahre, bei unterirdischen Lagerungen in Wasserschutzgebieten alle 2,5 Jahre

Ergebnis und Folgen der Anlagenprüfung

Der Sachverständige hat das Ergebnis der Prüfung zusammenzufassen in eine der 4 Kategorien:

- keine Mängel
- geringe Mängel
- erhebliche Mängel
- gefährliche Mängel

Der Betreiber ist verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beheben. Bei erheblichen Mängeln erfolgt eine Nachprüfung durch den Sachverständigen, bei gefährlichen Mängeln ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen.

Sonstiges

Sachverständige für die Anlagenprüfung

Sachverständige sind Mitglied einer Sachverständigenorganisation. Sie werden von ihr ausgebildet, geprüft, bestellt und überwacht. Sie müssen unabhängig und zuverlässig sein, einen Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, einschlägige Fachkenntnisse und mindestens 5 Jahre Erfahrung nachweisen.

Sachverständigen-Organisationen (SVO)

Für die Anerkennung und Aufsicht der SVO ist das LfU zuständig. Weitere Informationen hierzu in der linken Unternavigation unter "Anerkennung von Sachverständigenorganisationen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS)".

Zuständige Behörde, Beratung

Die Kreisverwaltungsbehörden überwachen, ob die prüfpflichtigen Anlagen von einem Sachverständigen termingerecht geprüft werden. Sie geben Interessenten gerne Auskunft über Fragen der Anlagenprüfung.

Einige statistische Daten

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

2.3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch, soweit diese mindestens Doppelwandig gelagert werden.
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS* werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

3.1 Aborte (zu Nr. 3.3)

Trockenaborte im Sinne dieser Verordnung sind alle Toilettenanlagen und deren Sammelbehältnisse, deren Abwässer/Fäkalien <u>nicht</u> in eine Sammelkanalisation eingeleitet oder in einer Kleinkläranlage (§ 3 Abs. 1 Ziffer 3.1) behandelt werden (z. B. abflusslose Gruben und Abwasserbehälter, Chemie-, Camping- Humus/Komposttoiletten). Vorübergehend im Sinne dieser Verordnung sind wenige, max. bis zu 14 Tagen.

3.2 Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

^{*} bzw. einschlägige Neuregelungen

	Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH	PNr.:	11060/1	Stand:	10/16	Anlage:	W 2
	Europastraße 11 · D-35394 Gießen · Telefon 06 41 · 9 44 22-0		11000/1	Bearbeiter:	han/str	Blatt:	25

Kleinkläranlagen, die nicht der AbwV unterliegen, sind baulich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehend auszuführen (Ablaufanforderungen entsprechend Größenklasse 1 der AbwV, Anhang 1). Ordnungsgemäßer Betrieb, Wartung und Überwachung muss zuverlässig gewährleistet sein.

Vor der Versickerung ist eine Möglichkeit zur Probenahme vorzusehen.

Für eine Versickerung sind flächige Verfahren unter Ausnutzung der belebten Bodenzone zu wählen (z.B. bepflanztes Versickerungsbeet, Brachwiese). Unterhalb der Sickerebene muss eine ausreichende Bodenschicht vorhanden sein.

Detaillierte Ausführungsbestimmungen sind den einschlägigen Merkblättern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu entnehmen.

(Merkblätter im Internet abrufbar unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/merkblattsammlung/teil4_oberirdische_gewaesser/index.htm)

4.1 Stallungen und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Fülle, Silagesickersaft (zu Nrn. 5.3 und 5.4)

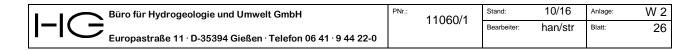
Die Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist und Silagesickersäften (JGS-Anlagen, Nr. 5.4) sind generell im Anhang 5 zur VAwS* (Anlagenverordnung*) geregelt.

Die VAwS* unterscheidet zwischen generell geltenden Anforderungen und besonderen Anforderungen in Wasserschutzgebieten. Wasserschutzgebiet im Sinne der VAwS* sind die Schutzzonen I bis IIIA, nicht jedoch die Zone IIIB. In der Zone IIIB gelten dieselben Anforderungen wie auch außerhalb von Wasserschutzgebieten.

Folgende Grundsätze sind immer zu beachten:

Behältern zum Lagern von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sind so zu gestalten, dass Leckagen erkannt werden können.

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS* vorzusehen.



Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS* flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS* hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III bzw. III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

4.2 Biogasanlagen

Biogasanlagen unterliegen der Anlagenverordnung (VAwS*) und sind durch Anhang 5 nicht eigens erfasst. Sie sind entsprechend dem vom LfU herausgegebene Biogashandbuch Bayern in der jeweils aktuellen Fassung zu erstellen und zu betreiben. Vor Inbetriebnahme sind sie durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS* überprüfen zu lassen.

5. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

<u>6. Besondere Nutzungen</u> sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau

^{*} bzw. einschlägige Neuregelungen

	Büro für Hydrogeologie und Umwelt GmbH	PNr.:	11060/1	Stand:	10/16	Anlage:	W 2
	Europastraße 11 · D-35394 Gießen · Telefon 06 41 · 9 44 22-0		11000/1	Bearbeiter:	han/str	Blatt:	27

- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

7. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Die Verjüngungsform Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Zu den kleinflächigen Kahlschlägen gehört auch die streifenweise Abholzung von Altbeständen auf einer Breite von 1 – 2 Baumhöhen (30 – 50 m) ohne vorausgehende Vorbereitung.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Kein Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme liegt vor, wenn die Flächen oder Streifen so klein werden, dass die Schutzwirkung des angrenzenden Waldbestandes das Aufkommen eines Freiflächenklimas verhindert. Ein Kahlschlag liegt auch dann nicht vor, wenn in einem gelichteten Bestand eine ausreichende Vorausverjüngung vorhanden ist und dieser Jungwuchs bei der Hiebmaßnahme erhalten bleibt. Bei diesen naturnahen Verjüngungsverfahren mit dem Ziel der Schaffung von Jungwüchsen aus Schatt- und Lichtbaumarten findet entweder zunächst ein Aushieb von einzelnen Bäumen und die vorübergehende Belassung eines Altholzschirmes ("Schirmschlag") oder ein ungleichmäßiger Aushieb von Bäumen in trupp-, gruppe- und horstweiser (1/2 bis 2 Baumhöhen) Form ("Femelschlag") bzw. in Kombination ("Schirm-/Femelschlag") statt.

Als **Rodung** bezeichnet man die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Ar. 9 Abs. 2 BayWaldG). Bei der Rodung werden in der Regel auch die Wurzelstöcke entfernt, so dass tiefgreifende für die Wasserwirtschaft nachteilige Störungen der Bodenstruktur entstehen.

Unter **Kalamitäten** sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.